

für ungültig erklären. Gründe: Mangel der kirchlichen Eheschließungsform. Die Ausnahmen der Konstitution „Provida“, daß beide Brautleute im Gebiete des Deutschen Reiches geboren waren, trafen nicht zu. Staatlicherseits verschaffte sich August die Dispensation vom Hindernis des (staatlichen) Ehebandes. Derart war eine katholische Trauung möglich. Doch ein böser Genius schwelte auch über dieser Ehe. Die Frau verließ ihren Ehemann und lebte mit einem anderen Manne. Die Klage des Ehemannes wegen Ehebruchs wurde vom staatlichen Gerichte abgewiesen, da die Voraussetzung hiefür: der Bestand einer staatlich gültigen Ehe, fehlte. Die österreichischen Gerichte stellen sich nämlich regelmäßig auf den Standpunkt, daß die Verwaltungsbehörden keine gültige Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes geben können, daher Dispensehen ungültig sind. Aus der zweiten Ehe stammt ein Kind. Ist dieses nun als staatlich unehelich anzusehen und der Mutter auszufolgen? Diese Befürchtung trifft nicht zu. Denn nach § 3, c, Abs. 3, des Gesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, sind die Kinder, wenn einer kirchlichen Ehe die staatlichen Wirkungen aberkannt werden, stets als eheliche anzusehen. Aber das eine bleibt aufrecht: August kann keine dritte Ehe eingehen, staatlich, solange die erste Ehe, und kirchlich, solange die zweite Ehe besteht.

Graz.

Prof. Dr Johann Haring.

**(Zurückweisung von der Gelübdeerneuerung.)** Anna hat in einer Kongregation päpstlichen Rechtes zeitliche Gelübde abgelegt. Gegen Ablauf der Gelübde wird ihr von der Generaloberin schriftlich erklärt, daß sie leider zu weiteren Gelübden nicht mehr zugelassen werden könnte. Anna ist darüber höchst betrübt und fragt ihren geistlichen Berater, ob ihr denn gegen diese Verfügung gar kein Rechtsmittel zu Gebote stünde. — Can. 637 Cod. jur. can. besagt, daß die Genossenschaft aus gerechten und vernünftigen Gründen ein Mitglied von der Erneuerung der zeitlichen Gelübde, bezw. von der ewigen Profess ausschließen kann. Krankheit jedoch bildet keinen Ausschließungsgrund, außer wenn sicher bewiesen wird, daß diese Krankheit vor der Professablegung in arglistiger Weise verschwiegen oder verheimlicht worden ist. Über den rechtlichen Vorgang bei dieser Ausschließung besteht im Gegensatz zur Entlassung während des Bestandes der Gelübde (vgl. can. 647 ff.) keine Vorschrift. Der ganze Vorgang ist also formlos. Und darin kann unter Umständen eine gewisse Unbilligkeit und Härte liegen. Religiöse Genossenschaften, welche nach ihren Konstitutionen ihre Mitglieder erst nach vielen Jahren zu den dauernden Gelübden zulassen, können derart langjährige Mitglieder, die dem

Weltleben schon ganz entfremdet sind, auf leichte Weise entlassen. Auch zur Umgehung der an sich strengen Bestimmung über die Entlassung von zeitlichen Professen (can. 647 f.) kann can. 637 mißbraucht werden. Die religiöse Genossenschaft braucht bloß den Ablauf der Gelübde abzuwarten, um sich formlos des Mitgliedes zu entledigen, während sie ein halbes Jahr vorher die strengen Vorschriften des can. 647 einhalten müßte (Nachweis wichtiger Gründe, Gegenvorstellung des Professen, Rekurs an den Apostolischen Stuhl mit Suspensiveffekt). Es ist hier offenkundig eine Lücke im Rechte, die der Ausfüllung bedarf. — Was kann aber unter den gegebenen Verhältnissen die Ordensfrau Anna tun? Unter Anwendung des can. 1569 kann sie jedenfalls sich an den Apostolischen Stuhl wenden, der eine nähere Untersuchung anordnen und dann eine Verfügung treffen wird. Suspensiveffekt hat dieser Rekurs an sich nicht, aber Billigkeitsgründe verlangen, daß das Kloster bis zur Entscheidung des Apostolischen Stuhles die Ordensfrau gegen ihren Willen nicht aus dem Ordenshaus verweise.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Die Vollmacht des Pfarrers, von der Abstinenz zu dispensieren.)** Der Pfarrer von St. Peter traut ein Brautpaar seiner Pfarrei, an einem Freitag morgens. Es sind nebst den Familien der Brautleute auch Hochzeitsgäste von auswärts zur Trauung erschienen. Die Hochzeitsgesellschaft begibt sich nach der Trauung in eine Gastwirtschaft in der Pfarre St. Paul, wo das Hochzeitsmahl gehalten wird. Da die Beobachtung des Abstinenzgebotes bei solcher Gelegenheit schwer möglich ist, bittet das Brautpaar den Pfarrer von St. Peter um Dispens vom Abstinentzgebot für sich und die Hochzeitsgäste. Der Pfarrer gewährt die Dispens. War er dazu berechtigt?

Nach can. 1245 können Pfarrer in einzelnen Fällen und aus gerechten Gründen einzelne Personen oder Familien ihrer Pfarrei überall, Fremde nur innerhalb des ihnen unterstehenden Pfarrgebietes vom gemeinrechtlichen Gebot der Abstinenz (und des Fastens) dispensieren.

Von dieser Vollmacht kann der Pfarrer von St. Peter im vorliegenden Fall unbedenklich Gebrauch machen hinsichtlich des Brautpaars und der beiderseitigen Familienangehörigen, die seine Parochianen (subditi) sind. Der gerechte Grund ist zweifellos gegeben, die Dispens betrifft nur den Einzelfall und einzelne Personen und Familien seiner Pfarrei. Der dispensierende Pfarrer und die Dispenswerber befinden sich im eigenen Territorium (was nicht einmal notwendig wäre, um von der Dispensvollmacht hinsichtlich der subditi Gebrauch zu machen). Die